

# Bekanntmachung

## **Vollzug des Wasserrechts;**

### **Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Leitzach“ in den Gemeinden Bayrischzell, Fischbachau, Irschenberg, Weyarn, Feldkirchen-Westerham (Landkreis Rosenheim) sowie der Stadt Miesbach**

Das Landratsamt Miesbach ist verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Leitzach“ festzusetzen. Für das Vorhaben ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich.

Für das festgesetzte Gebiet werden entsprechende Regelungen erlassen. Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 06.03.2018 bis 06.04.2018**

im Rathaus Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Adresse [www.weyarn.de](http://www.weyarn.de) eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weyarn oder beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32 Wasser, Abfall und Bodenschutz, Rosenheimer Straße 1 – 3, Einwendungen erheben.

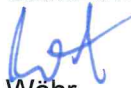
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ebenso können anerkannte Umweltvereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der obengenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.

Das Landratsamt Miesbach wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Begünstigten, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtern, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

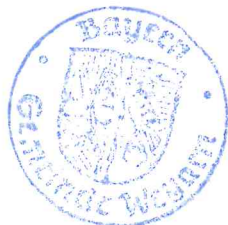
Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weyarn, 23.02.2018  
GEMEINDE WEYARN



Wöhr  
Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 26.02.2018  
abgenommen am: 09.04.2018